

Bekanntmachung

des Regierungspräsidiums Stuttgart

über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 11 ff. Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Das Landratsamt Böblingen beabsichtigt den Radwegausbau entlang der Kreisstraße K1077 für den Streckenabschnitt Böblingen (Höhe Tierheim) – Ehningen (Einmündung Böblinger Straße). Der bestehende und parallel zur Kreisstraße verlaufende Radweg soll hierzu auf einer Länge von 1,94 km im Qualitätsstandard einer Radschnellverbindung auf vier Meter Breite ausgebaut werden. Der neue Radweg befindet sich damit mit Ausnahme des westlichen Abschnittes auf der Trasse des bestehenden Radwegs.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls aufgrund von §§ 7, 11, 12 Abs. 3 UVwG i.V.m. Ziff. 1.6.2 der Anlage 1 des UVwG i.V.m. dem UVPg hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVwG aufgeführten Kriterien durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVwG zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher verzichtet.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind unter anderem die bereits vorhandene Vorbelastung und der als nicht erheblich einzustufende Umfang der neu versiegelten Flächen. Der neue Radweg befindet sich größtenteils auf der Trasse des bestehenden Radwegs, welcher lediglich entsprechend verbreitert und teilweise geringfügig verlegt wird. Von der Neuversiegelung sind ausschließlich bereits vorbelastete Flächen zwischen dem bestehenden Radweg und der K1077 betroffen. Die Eingriffe, die durch die Maßnahme entstehen, werden im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) sowie durch artenschutzrechtliche Maßnahmen vollständig ausgeglichen.

Der Planbereich liegt in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des UVwG. Hinsichtlich dieser Lage ist der Bau des Radschnellwegs jedoch nicht mit Beeinträchtigungen für die Bevölkerung verbunden. Vielmehr trägt dieser zu einer Entlastung der Verkehrssituation sowie zur Luftreinhaltung bei.

Der östliche Teil des Radschnellwegs befindet sich zwar innerhalb des Heilquellenschutzgebiets Stuttgart, während der Bauphase wird jedoch durch entsprechende Vorsichtsmaßnahmen gewährleistet, dass keine grundwassergefährdenden Stoffe in den Untergrund

gelangen können. Nach Abschluss der Bauarbeiten geht vom Radschnellweg keine Grundwassergefährdung aus.

Von dem Vorhaben sind, abgesehen vom Heilquellenschutzgebiet Stuttgart und der Lage in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des UVwG, keine weiteren Schutzgebiete wie z.B. geschützte Geotope oder FFH-Mähwiesen im Umfeld der Radwegtrasse betroffen. Das Naturdenkmal bzw. Waldschutzgebiet/Waldbiotop „Schonwald Ochsenhau“ liegt südlich der K1077 und wird von dem Vorhaben nicht tangiert.

Durch die o.g. Merkmale des Vorhabens und Vorkehrungen des Vorhabenträgers können somit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in Anlage 2 Nr. 2 des UVwG aufgeführten Schutzgebiete ausgeschlossen werden.

Nach Anhörung der fachlich zuständigen Behörden und der Naturschutzvereinigungen sowie unter Berücksichtigung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls kommt das Regierungspräsidium Stuttgart zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht für das o.g. Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gem. § 11 Abs. 3 UVwG nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 14.05.2019
Regierungspräsidium Stuttgart